

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS-EWS) vom 10. Dezember 2010

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
11.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.03.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Ein Beitragspflichtiger darf für dasselbe bebaubare und erschlossene Grundstück nur einmal zu einem Beitrag herangezogen werden. Ist der Beitrag als Gegenleistung für die gemeindliche Leistung der Erschließung mit einer leitungsgebundenen Einrichtung durch Satzung normiert worden, müssen sich die betroffenen Grundstückseigentümer darauf verlassen können, dass in die hiermit geschaffene, abgeschlossenen Abgabentatbestände nicht mehr eingegriffen wird.

Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn die Beitragserhebung auf nicht tragfähigem Satzungsrecht fußte. Im früheren Beitragsrecht wurden Beitragsmaßstäbe angewendet, die nach heutiger Rechtsauffassung nichtig und die Beitragsbescheide damit, trotz damaliger Bezahlung, unwirksam sind. Der beitrags erhebenden Behörde ist es in solchen Fällen nicht verwehrt, nach Inkrafttreten vom wirksamen Satzungsrecht, Beiträge ein zweites Mal, unter Beachtung der Verjährungsfristen, zu erheben.

Um diesem Ungerechtigkeitsempfinden entgegenzuwirken, kann die beitrags erhebende Behörde in ihrer Satzung eine Übergangs- und Anrechnungsregelung schaffen. Hierbei gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wie solche Regelungen ausgestaltet werden können. Vorgeschlagen wird eine transparente und nachvollziehbare Vorschrift. Dem damaligen Beitragspflichtigen soll Vertrauensschutz dahingehend gegeben werden, dass alle unter vorangegangenen nichtigem Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände als abgeschlossen betrachtet werden. Unbebaute Grundstücke sollen ebenfalls eine Gleichbehandlung mit denjenigen, deren Beiträge auf Grundlage von rechtmäßigem Satzungsrecht erhoben wurden, erfahren, d. h. dass bei einer Bebauung ein Viertel der Grundstücksfläche als abgegoltene Geschossfläche zugrunde gelegt wird. Die neue Vorschrift erfasst die Fälle, die jetzt noch nicht der Verjährung unterliegen.

Bei den betroffenen Fällen handelt es sich erfahrungsgemäß um sehr wenige Abrechnungsfälle. Eine rechtssichere und für die beitragspflichtige Person nachvollziehbare Beitragserhebung sollte jedoch auch hier sichergestellt sein.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) vom 10. Dezember 2010 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 25.01.2019. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- II. An Fachbereich 20
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30-R

Hof, 07. Februar 2019
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

4. Änderungssatzung BGS_EWS E081118